

Allgemeine Geschäftsbedingungen für CCS-Törns (CCS-Törnvertrag)

Art. 1 Grundsätzliches

¹ CCS-Törns sind Fahrten auf Segel- oder Motoryachten, die im Sinne von Art. 3 der Vereinsstatuten der Förderung des Yachtsports auf See und der Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Yachtsportlern dienen.

² Die Teilnehmenden eines CCS-Törns (CCS-Skipper, Skipper-2 und übrige Crewmitglieder) sind Aktivmitglieder des CCS. Sie bilden eine einfache Gesellschaft (hiernach Crew genannt) nach schweizerischem Recht im Sinne von OR Art. 530 ff. mit dem Zweck der Durchführung des CCS-Törns. Die Geschäftsführung ist dem CCS-Skipper übertragen.

Art. 2 Anmeldung

¹ CCS-Törns stehen ausschliesslich Aktivmitgliedern des CCS offen.

² Mit der Anmeldung verpflichtet sich das Aktivmitglied zur aktiven Teilnahme an allen Belangen rund um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung des Törns.

³ In der Törnausschreibung können spezifische Kenntnisse und / oder Erfahrungen für die Teilnahme als Voraussetzung gefordert werden. Soweit dies nicht geschieht, ist praktische Erfahrung erwünscht, aber nicht zwingend vorausgesetzt.

⁴ Es kann keine unverbindliche Reservation für einen Törn gemacht werden.

⁵ Die Anmeldung wird per E-Mail bestätigt. Können die gewünschten Törndaten allenfalls nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Benachrichtigung ebenfalls per E-Mail.

⁶ Anmeldungen für Regionalgruppen-Törns sind an die jeweilige Regionalgruppe zu richten.

Art. 3 Das Schiff

¹ Der CCS stellt der Crew für die Dauer des CCS-Törns ein geeignet ausgerüstetes Schiff zur Verfügung.

² Die Mitglieder der Crew ermächtigen durch ihre Törnanmeldung den CCS-Skipper, im gemeinsamen Namen das Schiff vom CCS zu übernehmen.

³ Der CCS sorgt für einen ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand des Schiffes und seiner Ausrüstung.

⁴ Das Schiff wird am Übernahmeort in der Regel von der vorhergehenden Crew übernommen und am Übergabeort an die nächstfolgende Crew übergeben.

⁵ Der CCS behält sich vor, das Schiff nach Voranmeldung jederzeit zu inspizieren.

Art. 4 Die Schiffsführung

¹ Der CCS setzt für jeden CCS-Törn einen von ihm geprüften und qualifizierten CCS-Skipper und in aller Regel einen Skipper-2 ein.

² Der CCS-Skipper ist für die Führung des Schiffes verantwortlich. Er nimmt die Pflichten und Rechte eines Schiffsführers gemäss schweizerischem Recht wahr. Ist der CCS-Skipper an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt der Skipper-2 dessen Funktion im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³ Der CCS-Skipper bietet dem CCS Gewähr für eine seemännische und sorgfältige Schiffsführung gemäss den Regeln und Anforderungen des CCS und hält zusammen mit der Crew das Schiff in einem ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand.

⁴ Steht ausnahmsweise kein Skipper-2 zur Verfügung, überträgt der CCS-Skipper zu Beginn des Törns einer geeigneten Person aus der Crew ad hoc die Aufgaben eines Skipper-2. Diese Person wird dadurch nicht automatisch zum Skipper-2 des CCS und erhält keinen Rabatt auf den Törnpreis.

Art. 5 Die Crew

¹ Die Crew besteht aus den einzelnen Crewmitgliedern einschliesslich CCS-Skipper und Skipper-2. Sie steht unter der Führung des CCS-Skippers (stellvertretend des Skipper-2). Die Crew verpflichtet sich zur Einhaltung der Anordnungen des CCS-Skippers. Darüber hinaus achtet jedes Crewmitglied auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf oder auf Anweisung des CCS-Skippers Rettungsweste und Lifebelt.

² Die Crew hat Anspruch auf eine Kojе pro Person und die gemeinsame Benutzung der übrigen Teile und der Ausrüstung des Schiffes.

³ Die Crew beteiligt sich in der Regel an allen anfallenden Arbeiten, wie Manöver, Steuern, Segelbedienung, Navigation, Haushaltsführung, Reinigung und Unterhalt des Schiffes. Der CCS-Skipper erlässt die notwendigen Weisungen und berücksichtigt dabei soweit möglich Vorkenntnisse und besondere Fähigkeiten und Interessen der gesamten Crew.

⁴ Die Crew ist verpflichtet, das Schiff und seine Ausrüstungen sorgfältig und sachgemäss zu behandeln und zu verwenden.

⁵ Der Skipper-2 wird vom CCS-Skipper gemäss den Weisungen des CCS beurteilt und qualifiziert. In der Regel qualifiziert der CCS-Skipper auch die Crewmitglieder an einem Einzelgespräch am Ende des Törns. Die Beurteilungen und Qualifikationen werden vom CCS-Skipper und vom CCS vertraulich behandelt. Sie werden insbesondere zu Rate gezogen, wenn sich ein Clubmitglied dafür interessiert, selbst Skipper beim CCS zu werden.

⁶ Alle Teilnehmenden erhalten nach dem Törn in der Regel eine Kopie des Logbuches. Gemäss Hochseeausweis-Verordnung bestätigt der CCS-Skipper mit seiner Unterschrift auf dem Fahrten- und Leistungsnachweis die zurückgelegten Distanzen sowie die Mitwirkung an Navigation und Manövern der einzelnen Teilnehmenden.

Art. 6 Törnplanung und Törnverlauf

¹ Die Törnplanung wird vom CCS-Skipper erarbeitet, wenn möglich in Zusammenarbeit mit dem Skipper-2 und unter Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der gesamten Crew. Sie wird dem CCS eingereicht, der sie prüft und formell bewilligt.

² Integrale Bestandteile des CCS-Törns sind in jedem Fall die Sicherheitsinstruktion und das Üben der entsprechenden Manöver sowie der Unterhalt des Schiffes und die Ausführung notwendiger Reparaturen, auch wenn dadurch die Zahl der theoretisch möglichen Tage mit Seefahrt reduziert wird (siehe Art. 9 Abs. 2).

³ Der CCS-Skipper kann mit der Crew übereinkommen, die Törnplanung zu verändern, sofern diese Änderungen innerhalb des Gesamtrahmens sinnvoll und realisierbar bleiben.

⁴ Anpassungen der Törnplanung an die herrschenden See- und Wetterverhältnisse sowie an den Zustand von Schiff und Crew bleiben jederzeit vorbehalten. Die Sicherheit für Crew und Schiff hat oberste Priorität.

⁵ Ein Ziel jedes CCS-Törns ist es, den geplanten Übergabeort sicher und rechtzeitig zu erreichen und der Nachfolgecrew ein Schiff zu übergeben, das funktionstüchtig, sauber gereinigt und korrekt unterhalten ist. Bei der Übergabe sind Tanks und Bordapotheke aufgefüllt bzw. ergänzt und notwendige Reparaturen und Unterhaltsarbeiten bestmöglich und gemäss den Weisungen des CCS ausgeführt.

⁶ Die Erreichung dieses Ziels kann Änderungen in der Törnplanung (Kürzungen, zusätzliche Etappen, Anlaufen bestimmter Häfen usw.) oder andere geeignete Massnahmen bedingen, die von der Crew zu akzeptieren sind und nicht zu irgendwelchen Forderungen an den CCS-Skipper oder den CCS berechtigen.

Art. 7 Törnbeitrag

¹ Die Teilnehmenden des CCS-Törns leisten dem CCS direkt und ohne Vorbehalt einen Törnbeitrag gemäss Ausschreibung. Dem CCS-Skipper wird der Törnbeitrag erlassen; der Skipper-2 geniesst einen Rabatt von 20% auf dem offiziellen Törnpreis.

² Mitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr gelten als Junioren und haben Anspruch auf eine Ermässigung von 50 % auf den Törnpreis. Mitglieder bis zum vollendeten 30. Altersjahr werden gegen Nachweis einer laufenden Vollzeitausbildung (z. B. Kopie eines gültigen Lehrlings- oder Studentenausweises) den Junioren gleichgestellt.

³ Die Rechnung für den Törnbeitrag wird nach der Anmeldung verschickt. Die Zahlung erfolgt gemäss den Angaben auf der Rechnung, in der Regel spätestens 30 Tage nach Erhalt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, behält sich der CCS vor, den Platz weiterzugeben.

Art. 8 Bordkasse

¹ Die Crew trägt die gemeinsamen Kosten (Bordkasse für Verpflegung, Verbrauchsmaterial und Treibstoffe, Liegeplatzgebühren, lokale Taxen, allfällige Ersatzbeschaffungen für verlorene oder beschädigte Ausrüstungsteile usw.) zu gleichen Teilen.

² Alle weiteren Kosten (Reisekosten zum/vom Übernahme-/Übergabeort, Hotelunterkünfte, Kostenbeteiligung für selbstverschuldete Schäden usw.) gehen zu Lasten der einzelnen Teilnehmenden.

Art. 9 Hin- und Rückreise, Einreisebestimmungen

¹ Organisation und Kosten der Hinreise zum Übernahmeort und der Rückreise vom Übergabeort sind Sache der einzelnen Teilnehmenden.

² Am ersten Tag des Törns muss die Crew vollständig bis spätestens 0900 Uhr im Übernahmehafen eintreffen. Für die Rückreise kann das Schiff nach der Übergabe an die folgende Crew frühestens um 1000 Uhr verlassen werden.

³ Vor der Buchung der Hin- oder Rückreise nehmen die Crewmitglieder zur Reisekoordination mit dem CCS-Skipper Kontakt auf. Die Crewmitglieder sind gehalten, ihre Reiseplanungen flexibel, stornierbar und anpassbar zu gestalten. Für Umbuchungen, die aufgrund fehlender Absprache mit dem CCS-Skipper nötig werden, übernimmt der CCS keine Haftung.

⁴ Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Crewmitglieds, sich rechtzeitig über die geltenden Einreisebestimmungen aller auf dem Törn angelaufenen Staaten zu informieren und für die nötigen Reisedokumente und Einreisebewilligungen zu sorgen. Der CCS haftet nicht für Kosten, die sich aufgrund fehlender Reisedokumente oder Einreisebewilligungen ergeben.

Art. 10 Versicherungen und Haftung

¹ Die eigenen Schiffe des CCS verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter, eine Kaskoversicherung sowie eine Rechtsschutz- und eine Insassen-Unfallversicherung. Vom CCS gecharterte Schiffe verfügen über die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarten Versicherungen.

² Die Crew haftet gegenüber dem CCS für während dem Törn verursachte Schäden auch ohne Nachweis eines persönlichen Verschuldens. Der Anteil an den Kosten im Schadensfall beträgt im Maximum CHF 200.00 pro Schadensfall und Person.

³ Den Teilnehmenden werden die allfällige Ausdehnung ihrer Kranken- und Unfallversicherung auf Leistungen im Ausland sowie der Abschluss einer Annullierungskostenversicherung dringend empfohlen.

Art. 11 Rücktritt

¹ Der CCS kann von diesem Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zurücktreten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche vermuten lassen, dass der CCS-Törn nicht mit der erforderlichen Sicherheit durchgeführt werden kann.

² Kann der CCS-Törn aus Gründen, welche der CCS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, können die Teilnehmenden entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten; der CCS erstattet ihre bereits bezahlten Törnbeiträge.

³ Tritt ein Törnteilnehmer vom Vertrag zurück, so bleibt der volle Törnbeitrag geschuldet. Der Rücktritt ist dem CCS in schriftlicher Form mitzuteilen. Falls der zurücktretende Teilnehmer ein geeignetes Ersatzmitglied meldet oder der Törn mit voller Teilnehmerzahl durchgeführt werden kann, wird ihm ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Sofern der Törnbeitrag bereits bezahlt wurde, wird ihm dieser unter Verrechnung von CHF 100.00 zurückerstattet.

Art. 12 Törnverhinderung

¹ Steht einer Crew, aus Gründen die der CCS zu vertreten hat, das Schiff während einer oder mehreren Nächten des Törns nicht zur Verfügung, so hat die Crew Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten für externe Übernachtung. Der Crew werden die effektiven Kosten bis maximal CHF 100.00 pro Nacht und Person vergütet.

² Muss das Schiff aus Gründen, die der CCS zu vertreten hat, an einem anderen als dem vorgesehenen Ort übernommen werden, so vergütet der CCS die Mehrkosten (falls möglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln) für die sich ergebenden Reiseplanänderungen.

³ Steht das Schiff aus Gründen, die der CCS zu vertreten hat, für den nautischen Betrieb mehrere Tage nicht zur Verfügung und kann während dieser Zeit kein nautisches Ersatzprogramm organisiert werden, so hat die Crew Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird in Form einer Törngutschrift vergütet und beträgt ab dem 2. Tag pro Tag und Teilnehmer:

$$\frac{\text{an CCS bezahlter Törnbeitrag}}{\text{Törndauer in Tagen gemäss Ausschreibung}} \times \text{Anzahl Ausfalltage (ohne 1. Ausfalltag)}$$

⁴ Die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf entsprechendes Gesuch der Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁵ Der CCS behält sich vor, auf die früheren Crews Rückgriff zu nehmen, soweit diese die Gründe der Törnverhinderung verursacht haben.

Art. 13 Folgen von Törnabsagen oder -anpassungen wegen Pandemie oder Naturereignissen

¹ Der Törnbetrieb und der Törnplan können im Falle einer Pandemie oder von Naturereignissen Anpassungen erfahren, welche von den Teilnehmenden zu akzeptieren sind. Namentlich ist der CCS berechtigt, Törnanpassungen (Region) vorzunehmen oder ein Ersatzschiff (Charterschiff) zu stellen, ohne dass die Teilnehmenden dadurch zu einem Rücktritt vom Törn berechtigt werden. Im Falle eines Törnausfalls zahlt der CCS den Törnbeitrag vollumfänglich zurück. Für allfällige Folgekosten jeder Art, namentlich Reise-, Hotelkosten oder Kosten wegen Quarantäneverpflichtungen etc. haftet der CCS nicht.

² Der Skipper und die restliche Crew verpflichten sich, das Schutzkonzept für CCS-Törns sowie weitere, auch lokale, Vorschriften zur Pandemieeindämmung einzuhalten.

Art. 14 Zwischenfälle

Im Falle eines Konfliktes bemühen sich die Parteien um eine dem Clubgedanken entsprechende gütliche Einigung. Im Zweifelsfall entscheidet das Führungsteam.

Art. 15 Haftungsausschluss

Jedes Crewmitglied fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf Schadenersatzansprüche aus allen rechtlichen Gesichtspunkten für Personen- und Sachschäden gegen andere Crewmitglieder (einschliesslich des CCS-Skippers und/oder Skipper-2) sowie dem CCS, soweit der Schaden auf fahrlässigem Verhalten beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schäden vorsätzlich verursacht wurden oder von einer Haftpflichtversicherung getragen werden.

Art. 16 Datenschutz

¹ Zur korrekten Vorbereitung eines CCS-Törns werden schützenswerte persönliche Daten zu den Mitgliedern der Crew erhoben. Dazu gehören unter anderem das Geburtsdatum, die Nationalität, die Nummer des Passes oder der Identitätskarte und die Angaben zu einer Person, die im Notfall kontaktiert werden kann.

² Der CCS erhebt diese Daten und speichert sie elektronisch. Er stellt sicher, dass sie nur von den jeweils zuständigen Funktionsträgern des Clubs (z.B. zuständige CCS-Skipper, Vicecommodore "Törns" und "Skipper" sowie Mitarbeitende des Generalsekretariats) eingesehen und bearbeitet werden können und nicht an Dritte weitergegeben werden. Den gleichen Regeln unterliegen auch die Informationen über CCS-Skipper und Crew im Törn-Feedback.

³ Die Daten werden insbesondere zum Erstellen der Crewliste verwendet. Die Crewliste ist Teil des Logbuchs. Nationale oder lokalen Behörden können Einblick in die Crewliste nehmen oder eine Kopie der Crewliste verlangen. Bei grenzüberschreitenden Törns müssen die Daten der Crewliste den nationalen oder lokalen Behörden eventuell digital übermittelt werden.

⁴ Mit der Anmeldung zum Törn stimmen die Teilnehmenden dieser Bearbeitung ihrer Personendaten ausdrücklich zu.

Art. 17 Inkrafttreten, Gerichtsstand

¹ Der Törnvertrag kommt mit der Bestätigung der Anmeldung durch den CCS zustande.

² Gerichtsstand ist Bern. Der Gerichtsstand Bern ist namentlich auch für alle Streitigkeiten zwischen Crewmitgliedern anwendbar. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

Bern, 29.07.2025